

Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid vom 25.09.2009

Der Rat der Stadt Remscheid hat am 17.9.2009 aufgrund der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6.Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.7.21994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 Aufbau des Jugendamtes

(1) Die Stadt Remscheid hat gemäß § 69 SGB VIII i. V. mit § 1a 1. AG- KJHG NW ein Jugendamt errichtet.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Remscheid zuständig.

(2) Einzelne Aufgaben der Jugendhilfe werden durch die Psychologische Beratungsstelle der Stadt Remscheid in definiertem Umfang wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller örtlichen Bestrebungen der Jugendhilfe. Es trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einschließlich der Planungsverantwortung und soll

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

(2) Das Jugendamt gewährleistet eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten.

Das Jugendamt arbeitet mit den örtlich wirkenden, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

Das Jugendamt arbeitet mit Stellen und öffentlichen Einrichtungen gemäß § 81 SGB VIII im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 16.10.2009
in Kraft getreten am 17.10.2009

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 11.02.2019
Veröffentlicht im Amtsblatt am 13.02.2019
in Kraft getreten am 14.02.2019

5.20

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzend/dem Vorsitzenden und mindestens 9 beratende Mitglieder an.

(2) Die 15 stimmberechtigten Mitglieder sowie eine persönliche Vertretung für jedes Mitglied werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Remscheid von diesem gewählt.

Wählbar sind nur Personen, die dem Rat der Stadt angehören können.

Gewählt werden mit dem Ziel eines paritätischen Geschlechterverhältnisses

a) neun Mitglieder des Rates oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen

b) sechs Personen auf Vorschlag der in Remscheid auf dem Gebiet der Jugendhilfe wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit. Das Vorschlagsrecht üben die örtlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und die örtliche Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege gemeinsam aus.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss durch gesetzliche Vorgabe gemäß § 5 Abs. 1 1. AG-KJHG NW an:

a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Wuppertal bestellt wird

d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Solingen bestellt wird

e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Schulen, die vom Schulamt für die Stadt Remscheid als Untere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird

f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die von dem Polizeipräsidenten Wuppertal bestellt wird

g) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden

h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird,

i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss darüber hinaus auf Grundlage dieser Satzung gemäß § 5 Abs. 3 1. AG-KJHG NW an:

a) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Sportjugend des Sportbund Remscheid e. V., die/der vom Sportbund Remscheid e. V. bestellt wird, sofern dieser Jugendverband durch die Stimmberechtigten nach § 4 Abs. 2 nicht vertreten ist,

b) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten bestellt wird.

c) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht durch Wahl eines Ratsmitgliedes oder einer in der Jugendhilfe erfahrenen Person gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a in dem Jugendhilfeausschuss vertreten sind. Das Ratsmitglied oder eine in der Jugendhilfe erfahrene Person wird durch die jeweilige Fraktion benannt und durch den Rat bestellt.

Für die Mitglieder a) bis c) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe unter Beachtung der Entscheidungsbefugnis der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten mit den Leistungen und den anderen Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 2 SGB VIII.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Entscheidung des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe gehört werden und er hat das Recht, an die Bezirksvertretungen, die anderen Ausschüsse und den Rat Anträge zu stellen.

(2) Im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss über

- a) die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, insbesondere
 - die Planung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 1 Kinderbildungsgesetz NW und
 - den Kinder- und Jugendförderplan gemäß § 8 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NW
- b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt
- c) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt
- d) die Grundsätze und Richtlinien der Förderung der freien Träger der Jugendhilfe
- e) die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- f) die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung anderer Aufgaben bzw. die Übertragung der Ausführung von anderen Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII
- g) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz

(4) Der Jugendhilfeausschuss berät über den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm für den Bereich der Jugendhilfe vor der Beschlussfassung durch den Rat.

(5) Der Jugendhilfeausschuss berät mit bei Planungen, insbesondere bei

- a) der Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans
- b) der Aufstellung/Änderung integrierter Stadtentwicklungskonzepte
- c) bei der Neu- und Umgestaltung öffentlicher Flächen
- d) bei der Neu- und Umgestaltung von Schulhöfen und Sportfreiflächen

(6) Der Jugendhilfeausschuss wird vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes gemäß § 71 SGB VIII gehört.

5.20

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht anders bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.

§ 8 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in des Jugendamtes ist verpflichtet,

- die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt vom 22.11.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 25.09.2009

gez.
Wilding
Oberbürgermeisterin